

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Wiedergehen zu Karlsruhe, Freitag den 15. Oktober 1915.

Inhalt.

Preisermäßigung: bei Artillerie- und Infanterie- sowie bei Artillerie- und Infanterie-Regimenten des XIV. Armeekorps: Höchstpreise für Heu und Stroh und Zuschlagsverbot für Heu betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: (Jahresliche) Liefermittel betreffend: die Zusammensetzung der Preisen von Obst betreffend; die Erfüllung von Preisobergrenzen und die Verlangensprüfung betreffend.

Bekanntmachung.

(Som 7. Oktober 1915.)

Höchstpreise für Heu und Stroh und Zuschlagsverbot für Heu betreffend.

Auf Grund des Belagerungs-Erlasses vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) bestimme ich:

§ 1.

Für in Baden und in Preussensprovinzen gemetztes Heu und Stroh werden Höchstpreise festgesetzt, die betragen:

für 50 kg loses Heu 4 M; für 50 kg loses Stroh 2,75 M;

für 50 kg Preßheu oder für 50 kg loses Kleehex 4,25 M;

für 50 kg Preßstroh 3 M.

§ 2.

Die Höchstpreise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Verladestation, bei Anlieferung mit Achse frei Magazin oder sonstiger Verladeanstalt. Die Vergütung für das Verladen in den Eisenbahnwagen oder für das Abladen beim Magazin oder bei der Verladeanstalt beträgt je 15 S für 50 kg und ist in den Höchstpreisen enthalten.

Bei der Anlieferung mit Achse zu den Provinzialämtern oder sonstigen militärischen Verladeanstalten durch den Erzeuger selbst darf für eine Entfernung bis zu 4 km einschließlich ein Zuschlag von 10 S und für weitere Entfernungen ein solcher von 20 S für 50 kg gemacht werden; der letztere Zuschlag wird dem Erzeuger auch bezahlt bei der Aufsicht zum Eisenbahnstation für eine Entfernung über 4 km.